

**Satzung**  
**über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Jemgum**  
**(Gästebeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie der §§ 2, 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Jemgum im Umlaufbeschluss nach § 182 NKomVG folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Jemgum ist für ihre Ortschaft Ditzum als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus in dem staatlich anerkannten Gemeindeteil dienen, (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen (Tourismusveranstaltungen) erhebt die Gemeinde Jemgum im gesamten Gemeindegebiet einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusveranstaltungen benutzt bzw. besucht werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung der Tourismuseinrichtungen und Tourismusveranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Die Erhebung der Gästebeiträge erfolgt in den nachstehenden Gästebeitragszonen:  
Zone I: Ortschaft Ditzum  
Zone II: übriges Gemeindegebiet
- (3) Bei der Ermittlung des Gästebeitrags bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Aufwand außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Betrages zu verwenden.
- (4) Der Anteil am Aufwand, der auf den Nutzungsvorteil der Einwohner und den Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste entfällt, beläuft sich zusammen auf 14,2 vom Hundert. Der nach Absatz 3 um den Vorteil der Gemeinde geminderte Aufwand nach Absatz 1 soll zu 77,0 vom Hundert durch den Gästebeitrag und zu 1,2 vom Hundert durch Gebühren und sonstige Entgelte deckt werden. Ein Anteil in Höhe von 7,6 vom Hundert bleibt ungedeckt und wird durch nicht zweckgebundene Mittel finanziert.

**§ 2**  
**Beitragspflichtige**

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Erholungsort anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweiligen Fassung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die im Übrigen außerhalb des als Erholungsort anerkannten Gebietes (§ 1 Abs. 1) der Gemeinde Jemgum zur Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen und denen die Möglichkeit zu Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

### **§ 3 Befreiungen**

- (1) Vom Gästebeitrag befreit sind:
1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. Personen, die unentgeltlich von Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Jemgum haben oder in einem Berufs- oder Ausbildungsverhältnis stehen, in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
  3. Personen, die sich nur zum Schulbesuch, zur Berufsausübung oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
  4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die nach einem amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
  5. bettlägerige Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, Tourismuseinrichtungen zu benutzen,
  6. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mind. 80 vom Hundert beträgt,
  7. Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gemeindegebiet,
  8. Teilnehmer an von der Gemeinde Jemgum anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Tourismuseinrichtungen nicht besteht.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

### **§ 4 Beitragshöhe**

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:
1. in der Zeit vom 01. Juni bis 31. August jeden Jahres (Hauptsaison) pro Übernachtung:
    - a) in Zone I 1,50 €
    - b) in Zone II 1,00 €
  2. in der übrigen Zeit jeden Jahres (Nebensaison) pro Übernachtung:
    - a) in Zone I 1,00 €
    - b) in Zone II 0,50 €
- (2) Die Übernachtung vom 31. Mai auf den 01. Juni wird jeweils nach der Nebensaison berechnet. Die Übernachtung vom 31. August auf den 01. September wird nach der Hauptsaison berechnet.
- (3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrags nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Über-

nachtungen der Hauptsaison zugrunde. Die Übernachtungen brauchen nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

Zweitwohnungsinhaber, Dauerbenutzer von Camping- und Reisemobilstellplätzen und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht,

- a) wenn sie nachweisen, dass eine Eigennutzung von vornherein ausgeschlossen ist,
  - b) bei einer von vornherein begrenzten Eigennutzung von weniger als 30 Übernachtungen oder
  - c) wenn sie bis zum auf das Veranlagungsjahr folgenden 15. Februar nachweisen, dass sie während des Erhebungszeitraumes nicht in der Zweitwohnung, auf dem Camping- oder Reisemobilstellplatz übernachtet haben. Dies ist eine Ausschlussfrist.
- (4) Bei einer von vornherein begrenzten Eigennutzung von weniger als 30 Übernachtungen bemisst sich der Gästebeitrag gemäß § 4 Abs. 1 nach den möglichen Übernachtungen während der Hauptsaison und bei konkreten zeitlichen Bestimmungen der Eigennutzungsmöglichkeit nach den möglichen Übernachtungen der jeweils gültigen Saison.
- (5) Als Familienangehörige nach Abs. 3 gelten im Sinne dieser Satzung die Ehegatten, eingetragene Lebenspartner sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.
- (6) Der Jahresgästebeitrag beträgt
1. für die in Absatz 1 Nummer 1a genannten Personen 45,00 €
  2. für die in Absatz 1 Nummer 1b genannten Personen 30,00 €.

## § 5

### Teilbefreiungen

- (1) Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII beziehen, werden auf Antrag nur zu 50 vom Hundert des maßgeblichen Gästebeitrags nach § 4 herangezogen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Teilbefreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind vom Berechtigten nachzuweisen.
- (3) Der Antrag ist bei der Gemeinde Jemgum, Hofstraße 2 oder beim Touristikbüro Ditzum, Am Hafen 3, zu stellen.

## § 6

### Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Gebiet der Gemeinde Jemgum und enden mit dem Tag der Abreise.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und -schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

## § 7

### Beitragserhebung

- (1) Der Gästebeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vom Gästebeitragspflichtigen bei der Gemeinde Jemgum oder von ihr beauftragten Stellen zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt. Der Gästebeitrag wird für die Dauer des vorgesehenen Aufenthalts berechnet und eingezogen. Gästebeitragspflichtige haben die für die Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird vom Unterkunftsgeber oder vergleichbaren Personen eine Gästekarte / Jahresgästekarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, den Tag der Ankunft und den (voraussichtlichen) Abreisetag des Gästebeitragspflichtigen sowie die Anschrift des Vermieters enthält.

Für Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Camping- oder Reisemobilstellplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen wird als Zahlungsnachweis eine Jahresgästekarte in Form einer Dauerkarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum enthält, sowie die Gültigkeit dieser Karte. Die Jahresgästekarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt.

- (3) Die Gästekarte / Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und ist bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gästekarte / Jahresgästekarte verbleibt im Eigentum der Gemeinde Jemgum.
- (4) Für verlorengegangene Gästekarten / Jahresgästekarten können von der Gemeinde Jemgum Ersatzgästekarten gegen eine Verwaltungsgebühr ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt 5,00 €. Wer die Entrichtung des Gästebeitrags nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann, hat den Gästebeitrag nach zu entrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder nicht glaubhaft machen, wird der Jahresgästebeitrag erhoben.
- (5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde Jemgum an den Gästebeitragspflichtigen, den Unterkunftsgeber, den beauftragten Dritten oder vergleichbare Personen halten.

- (6) Der Jahresgästebeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## § 8

### **Pflichten der Unterkunftsgeber und vergleichbarer Personen**

- (1) Wer andere Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, einen Wohnwagen- / Reisemobilstellplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt, ist verpflichtet, den bei ihm verweilenden, beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag einzuziehen sowie die Gästebeitragspflichtigen nach Aufforderung durch die Gemeinde Jemgum zu melden.
- (2) Jeder Unterkunftsgeber und jede vergleichbare Person nach Abs. 1 ist verpflichtet, ein von der Gemeinde Jemgum kostenlos zur Verfügung gestelltes Gästeverzeichnis (Quitungsblock) mit den vorgeschriebenen Angaben nach § 7 Abs. 1 zu führen. Die Durchschriften der Vordrucke gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend der fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist 5 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Vordrucke sind an die Gemeinde Jemgum nach Aufforderung zurückzugeben. Das Gästeverzeichnis ist Beauftragten der Gemeinde Jemgum auf Verlangen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte sind zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Jemgum ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Beherbergungsbetrieben durchzuführen.
- (3) Diese Satzung ist in den zur Beherbergung überlassenen Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen oder aufzuhängen. Dies gilt sinngemäß auch für Inhaber von Wohnwagen- / Reisemobilstellplätzen, Campingplätzen sowie Bootsliegeplätzen.
- (4) Die Meldeverpflichtung und Gästebeitragsablieferung nach Abs. 1 gilt auch für Wohnungseigentümer selbst, die ihren Hauptwohnsitz nicht in dem anerkannten Tourismusgebiet (§ 1 Abs. 1) haben (Zweitwohnungsinhaber).
- (5) Die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.
- (6) Der Gästebeitrag ist, soweit er nicht nach § 7 Abs. 2 direkt gezahlt wurde, nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde Jemgum zu zahlen.
- (7) In den Fällen, in denen Unterkunftsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Pflichten.
- (8) Die Verpflichteten haften bei Verletzung ihrer Pflichten für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Bezahlung des Gästebeitrages.

## § 9

### Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete und zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet.

Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber. Die Gästekarte ist zurückzugeben. Die vorzeitige Abreise ist vom Unterkunftsgeber auf der Gästekarte zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

## § 10

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 Niedersächsisches Datenschutzgesetz zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Gemeinde Jemgum darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 7 Abs. 1 Satz 1 als Beitragspflichtiger nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet den Gästebeitrag zahlt,
- b) § 7 Abs. 1 Satz 2 als Beitragspflichtiger nicht die für die Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte erteilt,
- c) § 8 Abs. 1 als Unterkunftsgeber oder andere vergleichbare Person die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht spätestens 14 Tage nach Aufforderung durch die Gemeinde Jemgum durch Abgabe des Gästeverzeichnisses meldet,
- d) § 8 Abs. 2 als Unterkunftsgeber oder andere vergleichbare Person kein Gästeverzeichnis führt,
- e) § 8 Abs. 2 als Unterkunftsgeber oder andere vergleichbare Person nicht auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Jemgum das Gästeverzeichnis vorlegt und die zur Prüfung des Gästebeitrags erforderlichen Auskünfte erteilt,
- f) § 8 Abs. 2 Satz 4 als Unterkunftsgeber oder andere vergleichbare Person nicht benötigte Vordrucke zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen zurückgibt,
- g) § 8 Abs. 5 als Reiseunternehmen seinen Pflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,

- h) § 8 Abs. 6 als Unterkunftsgeber oder andere vergleichbare Person die Gästebeiträge nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung an die Gemeinde Jemgum zahlt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Jemgum  
Der Bürgermeister

Heikens

